

40. Ist die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit noch zulässig, wenn das höhere Gericht gemäß § 36 Nr. 3 ZPO. das zuständige Gericht bestimmt hat?

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. April 1937 i. S. S. (N.) w. Süddeutsche Baugesellschaft G. R. GmbH. i. Liq. u. a. (Wett.). II 247/36.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und die Beklagte zu 2, eine Gesellschaft mbH., deren einzige Gesellschafter die Beklagten zu 3 bis 5 sind, gründeten am 4. Oktober 1920 die Beklagte zu 1, eine Gesellschaft mbH. mit dem Sitz in Karlsruhe. Im Jahre 1925 kamen mehrere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten zustande. In einem Vertrag vom 5. Februar 1925 verzichtete der Kläger gegen eine Abfindungssumme auf seinen Gewinnanteil an Arbeiten, die den Beklagten zu 1 und 2 übertragen worden waren. Später trat er seinen Geschäftsanteil an der Beklagten zu 1 an die Beklagte zu 2 ab. Im Jahre 1930 focht der Kläger den ersten Vertrag wegen arglistiger Täuschung an. Er erhob im September 1930 beim Landgericht Karlsruhe gegen die beiden Gesellschaften, von denen die Beklagte zu 2 ihren Sitz außerhalb des Bezirks des genannten Landgerichts hatte, und gegen die ebenfalls außerhalb dieses Bezirks wohnenden Gesellschafter eine Schadensersatzklage auf Zahlung eines Teilbetrags von 6000 RM., nachdem auf seinen Antrag durch Beschluß des Reichsgerichts das Landgericht Karlsruhe als zuständiges Gericht bestimmt worden war. Er stützte den Anspruch

auf Vertrag und unerlaubte Handlung. Das Landgericht Karlsruhe erkannte nach dem Klageantrag. Die Beklagten legten Berufung ein. Im Februar 1933 erhob der Kläger beim Landgericht Karlsruhe eine weitere Klage gegen dieselben Beklagten, für die das Landgericht durch Beschluß des Reichsgerichts als zuständiges Gericht bestimmt worden war. Zur Begründung dieser Klage wiederholte er das Vorbringen der ersten Klage. Er beantragte 1. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch das Abkommen vom 5. Februar 1925 entstanden sei; 2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihm Abrechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben und ihren Gewinn bei Ausführung der fraglichen Arbeiten zu erteilen; 3. die Beklagten als Gesamtschuldner ferner zu verurteilen, ihm 20% des Gewinnes zu bezahlen, welcher sich auf Grund dieser Abrechnung ergebe. Den Antrag gegen die Beklagte zu 1 verließ der Kläger in der Schlußverhandlung vor dem Landgericht nicht. Dieses erkannte gegen die übrigen Beklagten nach den Klageanträgen zu 1 bis 3. Die Berufung und die Revision der verurteilten Beklagten gegen dieses Urteil wurden zurückgewiesen.

Hierauf legte die Beklagte zu 2 eine Abrechnung vor. Diese wurde vom Kläger nicht als richtig anerkannt. Mit der vorliegenden, im Juni 1935 erhobenen Klage beantragte er Verurteilung der sämtlichen Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Teilbetrags von 75 000 RM. Die Klage erhob er gleichfalls beim Landgericht Karlsruhe, nachdem dieses wiederum durch Beschluß des Reichsgerichts als zuständiges Gericht bestimmt worden war. Die Beklagten erhoben die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts. Zur Zeit der Klageerhebung sei die Beklagte zu 1, die allein in Karlsruhe ihren Sitz gehabt habe, durch Beendigung der Liquidation erloschen gewesen. Der Kläger nahm darauf Bezug, daß auf seinen Antrag die Beklagte zu 1 als Liquidationsfirma vor Klageerhebung wieder ins Handelsregister eingetragen worden sei. Im Laufe des Rechtsstreits wurde auf Anordnung des Oberlandesgerichts Karlsruhe die Firma der Beklagten zu 1 im Handelsregister wieder gelöscht. Das Landgericht wies die Klage „wegen Unzuständigkeit“ ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

Gründe:

Beide Vorinstanzen nehmen an, daß das Prozeßgericht durch den Beschluß des Reichsgerichts, wodurch das Landgericht Karlsruhe gemäß § 36 Nr. 3 ZPO. als gemeinsames zuständiges Gericht für die Klage gegen alle Beklagten bestimmt worden ist, nicht gehindert sei, zu prüfen, ob gegen die Beklagte zu 1 zur Zeit der Klagerhebung bei diesem Landgericht ein allgemeiner Gerichtsstand gegeben war. Sie verneinen diesen Gerichtsstand, da die Beklagte zu 1 im Zeitpunkt der Klagerhebung nach Durchführung der Abwicklung voll beendet war. Die hiergegen erhobene Revisionsrüge ist begründet. Die Frage, ob das Prozeßgericht an die Entscheidung des oberen Gerichts gebunden ist, ist früher vom Reichsgericht verschiednen beantwortet worden. In dem Urteil RGZ. Bd. 86 S. 404 ist sie bejaht, in späteren Beschlüssen (vgl. WarnRpr. 1921 Nr. 107, LZ. 1930 S. 379 und JW. 1935 S. 1246 Nr. 9) ist sie verneint worden. Der jetzt erkennende Senat ist an keine dieser Entscheidungen gebunden. Er kommt aus folgenden Erwägungen zur Bejahung der Bindung:

Auch nach heutigem Prozeßrecht ist die Klage, soweit nicht ein besonderer Gerichtsstand gegeben ist, im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten zu erheben. Seit Erlassung der Zivilprozeßordnung vom Jahre 1877 ging die Entwicklung der Prozeßgesetzgebung aber fortschreitend dahin, Verzögerungen der sachlichen Entscheidung eines Rechtsstreites durch Streit über die Zuständigkeit tunlichst zu verhindern. Nach der ursprünglichen Fassung der Zivilprozeßordnung (§ 509, später § 547) war die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes u. a. gegeben, soweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts handelte. Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1905 galt dies nur noch, wenn die sachliche Zuständigkeit streitig war. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 wurde der Streit über die Zuständigkeit als unbedingter Revisionsgrund überhaupt gestrichen. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1905 wurde § 549 Abs. 2 in das Gesetz aufgenommen. Danach kann in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat. Durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 wurde die gleiche Bestimmung auch für die Berufung erlassen (§ 512 a ZPO.). Nach der ersten Fassung der Zivilprozeßordnung war die Unzuständigkeit

stets durch Urteil auszusprechen. Nur im Falle der sachlichen Unzuständigkeit konnte Verweisung an das zuständige Gericht erfolgen, sonst war die Klage abzuweisen. Um den damit verbundenen Zeitverlust zu vermeiden, wurde durch Gesetz vom 17. Mai 1898 für den Fall der nachträglich eingetretenen sachlichen Unzuständigkeit die Verweisung durch unanfechtbaren bindenden Beschluß angeordnet. Das Gesetz vom 1. Juni 1909 dehnte diese Bestimmung für das amtsgerichtliche Verfahren auf alle Fälle der Unzuständigkeit überhaupt aus; die Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 übernahm sie für das landgerichtliche Verfahren; diese Bestimmungen sind seit dem Gesetz vom 13. Februar 1924 in § 276 ZPO. zusammengefaßt. Die letztgenannte Verordnung und die neue Zivilprozeßordnung nach dem Gesetz vom 27. Oktober 1933 betonen die Notwendigkeit der Beschleunigung des Verfahrens. Der heutigen Rechtsauffassung entspricht es, daß es vor allem auf die sachliche und gerechte Entscheidung ankommt und daß die Berufung auf Verfahrensvorschriften der Erreichung einer baldigen Vermittlung des wahren Rechtes nicht hemmend im Wege stehen soll. Diesem Ziel entspricht es aber, aus der geschilberten Rechtsentwicklung den Satz abzuleiten, daß über die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nicht mehr gestritten werden soll, wenn einmal die Zuständigkeit durch eine gerichtliche Entscheidung bejaht worden ist.

Die folgerichtige Durchführung dieses Grundsatzes muß dazu führen, daß ein Streit über die örtliche Zuständigkeit auch dann nicht mehr zulässig ist, wenn das gemeinschaftliche obere Gericht ein Gericht als das zuständige bestimmt hat. Auch die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das obere Gericht ist eine Entscheidung über die Zuständigkeit; und zwar ist es eine Entscheidung eines Gerichts, gleichgültig, ob man sie als einen Akt der Justizverwaltung oder als eine richterliche Entscheidung im Sinne einer Prozeßentscheidung ansieht. Sie soll jedenfalls die Grundlage für eine sachliche Entscheidung des Rechtsstreits schaffen. Die Bedeutung der örtlichen Zuständigkeit tritt immer mehr zurück, seitdem nicht nur das sachliche und das Verfahrensrecht für ganz Deutschland einheitlich, sondern auch alle Gerichte Behörden des Reiches sind. Die Entwicklung des heutigen Verkehrs hat zudem die mit der räumlichen Entfernung einer Partei vom erkennenden Gericht früher verbundenen Schwierigkeiten stark vermindert. Zwar erfolgt die Entscheidung durch das

obere Gericht nicht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auch ist eine Anhörung des Streitgegners nicht erforderlich. Die sich hieraus ergebenden Bedenken müssen aber gegenüber dem Interesse aller Beteiligten an einer baldigen Entscheidung zurücktreten. Das obere Gericht ist in Zweifelsfällen auch in der Lage, Ermittlungen anzustellen und den Gegner zu hören. Der den heutigen Prozeß beherrschende Grundsatz der Wahrheitspflicht, der auch für das Verfahren nach §§ 36, 37 ZPO. gilt, bietet schon einen gewissen Schutz gegen unwahre Angaben. Außerdem könnte sich der Kläger auf eine Zuständigkeitsbestimmung nicht berufen, die er durch bewußt unwahre Angaben erschlichen hat. Denn der Grundsatz von Treu und Glauben, der eine dagegen verstoßende Rechtsausübung verbietet, gilt auch für das Verfahrensrecht.

Im vorliegenden Falle fällt dem Kläger keine unzulässige Rechtsausübung zur Last. Zur Zeit der Klagerhebung war die Beklagte zu 1 durch Verfügung des Registergerichts als Liquidationsgesellschaft wieder in das Handelsregister eingetragen. Der Kläger hat in seinem Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts hierauf hingewiesen. Das Reichsgericht war danach in der Lage, in eine Prüfung der Darstellung des Klägers einzutreten, wenn sie ihm Anlaß zu Zweifeln gab. Für den Kläger war es ferner sachlich von Bedeutung, daß die Entscheidung durch dasselbe Gericht erfolgte, das in den beiden Vorprozessen entschieden hatte, in denen es sich um den gleichen Streitstoff handelte. Die zweite Klage enthielt neben dem Feststellungsantrag nach § 256 ZPO. (Klagantrag Nr. 1) eine sogenannte Stufenklage nach § 254 ZPO., wie sich aus der Klagebegründung und den Klaganträgen zu 2 und 3 ergibt. Bei richtiger Behandlung dieser Klage hätte zuerst ein Teilurteil zu dem Antrag zu 2 auf Erteilung der Abrechnung ergehen müssen. Nach Erteilung der Abrechnung wäre im weiteren Verfahren vom Kläger ein Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines bestimmten Betrages zu stellen gewesen (RGZ. Bd. 58 S. 57). Dabei wäre der Kläger nicht an den sich aus der Abrechnung des Streitgegners ergebenden Betrag gebunden gewesen. Vielmehr hätte er in demselben Verfahren selbst eine neue Abrechnung aufstellen und mit dieser seinen Antrag auf Verurteilung der Beklagten zu einem bestimmten Betrag rechtfertigen können (RGZ. Bd. 56 S. 44). Wäre so verfahren worden, so hätte der Kläger gerade gegen die Beklagten

zu 2 bis 5 ein Urteil über den Betrag beim Landgericht Karlsruhe erwirken können. Schon dieser Umstand läßt es begreiflich erscheinen, wenn der Kläger das gleiche Ziel wieder durch eine Klage beim gleichen Gericht erstrebte. Auch die Belange der Beklagten lassen dieses Bestreben nicht als gegen Treu und Glauben verstößend erscheinen. Die Beklagten zu 2 bis 5 sind Großunternehmer. Sie gründeten, um in Süddeutschland erhebliche Geschäfte zu betreiben, dort eine besondere Firma, die Beklagte zu 1. Es fällt ihnen nicht schwer, auch dort einen Prozeß zu führen. Sie haben auch, wie in den Vorprozessen festgestellt ist, durch arglistige Täuschung Anlaß zu dem Rechtsstreit gegeben. Es kann also nicht gesagt werden, daß die Billigkeit für sie spricht, wenn sie sich nach rechtskräftiger Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht im Verfahren über den Betrag auf das Fehlen der örtlichen Zuständigkeit berufen und die sachliche Entscheidung hinauschieben.

Hiernach war die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zu verwerfen.